

Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

1. Dezember 2017

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 46 Bst. b der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2002 (Teilrevision 1. Januar 2014) folgendes

Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

Reglement gestützt auf Art. 81a Abs. 3 und Art. 86ff der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck

Art. 1 Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

Einlagen in die Schwankungsreserve

- **Art. 2** ¹ Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilsmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt.
- ² Von der Neubewertungsreserve ist fünf Jahre nach Einführung von HRM2 die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve zu überführen (Art. T2-3, Abs. 2, Ziff. 5 GV).

Entnahmen aus der Schwankungsreserve

- **Art. 3** ¹ Bis Ende 2020 ist keine Entnahme zulässig, ausser die Neubewertungsreserve ist aufgebraucht. Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV).
- ² Ab dem Jahr 2021 richtet sich die Entnahme nach dem Ergebnis der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens. Eine Wertminderung wird der Schwankungsreserve entnommen.

Bestand und Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.

Zuständigkeit

Art. 5 Der Gemeinderat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.

Inkrafttreten

Art. 6 Dieses Reglement tritt per 01.12.2017 in Kraft.

¹ BSG 170.111

Beschluss

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat dieses Reglement am 7. November 2017 genehmigt.

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Hanspeter Heierli

Beat Graf

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 23. November 2017 bis am 27. Dezember 2017 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Der Erlass des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 47 vom 23. November 2017 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 29. Dezember 2017

Der Geschäftsleiter

Beat Graf